

A decorative graphic on the left side of the slide, consisting of two vertical bars. The top bar is olive green and the bottom bar is dark blue. They are stacked vertically and aligned to the left of the main text.

# Gemeinnützigkeit als formale Kategorie

# Gütereigenschaften

|   | <b>Rivalitätsgrad<br/>= nein/gering</b>    | <b>Rivalitätsgrad<br/>= ja/hoch</b>            |
|---|--|--|
| <b>Exklusionsgrad<br/>= nein/gering</b> | öffentliches Gut (z.B. Deiche, Sicherheit) | Allmendegut (z.B. Autobahnen)                  |
| <b>Exklusionsgrad<br/>= ja/hoch</b>     | Clubgut (z.B. Rundfunk)                    | Privates Gut (z.B. Lebensmittel, Stereoanlage) |

Der Rivalitätsgrad gibt auf Märkten an, inwiefern man als Nachfrager einen anderen Nachfrager als Rivalen um das Gut bzw. um dessen Nutzen auffasst.

Der Exklusionsgrad bzw. Grad der privatrechtlichen Exkludierbarkeit gibt an, inwiefern man einen (anderen) Nachfrager unter vertretbaren Kosten von der Konsumtion des jeweiligen Gutes ausschließen kann. Synonym wird auch vom (Grad der) Ausschließbarkeit gesprochen.

# Gemeinnützigkeit in Österreich

- Gemeinnützige Organisationen werden durch das Steuerrecht definiert.
- Gemeinnützig ist in Österreich, wer Maßnahmen zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet setzt und dies ausschließlich und unmittelbar tut.
- Die meisten gemeinnützigen Organisationen sind als Verein organisiert, weitere mögliche Rechtsformen sind gemeinnützige Stiftungen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.
- Die Gemeinnützigkeit wird in Österreich von den zuständigen Steuerbehörden nicht per Bescheid wie etwa in Deutschland, sondern von Fall zu Fall an der Satzung und an der tatsächlichen Geschäftsführung gemessen.
- Eine klare Abgrenzung ist in der Praxis schwierig und nur im Zuge einer Prüfung durch die Finanzbehörde möglich. Es ist deshalb in Österreich auch nicht möglich, die genaue Zahl der gemeinnützigen Organisationen zu bestimmen.
- Genaueres regelt das Gemeinnützigkeitsrecht.

# Bundesabgabenverordnung, Österreich

Der § 35 BAO definiert:

„Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.“

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.“

# Forderungen

1. Entfall des Kriteriums der „Ausschließlichkeit“ gemeinnützigen Tätigwerdens – mit dem Ziel der Zulässigkeit gemischter Zweckverfolgung
2. Entfall des Kriteriums der „Unmittelbarkeit“ gemeinnützigen Tätigwerdens – mit dem Ziel der Zulässigkeit der bloßen Mittelbeschaffung und ähnlichen mittelbaren Tätigwerdens
3. Möglichkeit des Erlangens eines Gemeinnützigkeitsbescheids – mit dem Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit
4. Entfall der Besteuerung von Kapitaleinkünften und Grundstücksveräußerungen – mit dem Ziel der steuerlichen Entlastung gemeinnütziger Organisationen durch Steuerfreiheit der gemeinnützigen und vermögensverwaltenden Sphären

# Gemeinnützigkeit im Streit, Österreich

## 179 Entscheidungen zu § 35 BAO

### Entscheidungen zu § 35 BAO

Entscheidungen des VwGH (02/1948)

94

Entscheidungen des LVwg Kärnten (01/2014)

1

Entscheidungen des LVwg Steiermark (01/2014)

2

### Entscheidungen zu § 35 Abs. 1 BAO

Entscheidungen des VwGH (02/1948)

31

### Entscheidungen zu § 35 Abs. 2 BAO

Entscheidungen des VwGH (02/1948)

51

# Gemeinnützigkeit in Deutschland

## Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.